



Pet 2-19-18-2704-014262

66482 Zweibrücken

Klimaschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Maßnahmen gefordert, um die Vorgaben des Sonderberichtes des Weltklimarats vom 8. Oktober 2018 zur Vermeidung der Folgen einer globalen Erwärmung um mehr als 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu erfüllen und um die von Deutschland im Jahr 2010 aufgestellten Ziele zur Verringerung von Treibhausgasen um 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 zu erreichen.

Zur Begründung der Eingabe wird insbesondere angeführt, der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) vom 8. Oktober 2018 lege mit großen Nachdruck dar, dass zur Begrenzung der globalen Erwärmung eine systematische, konsequente und zeitnahe Umstrukturierung von Bereichen wie z. B. Energie, Transport, Müll oder Konsum erforderlich sei. Eine Verschleppung der Problematik werde zu nicht umkehrbaren Folgen für das Leben auf der Erde führen. Die Bundesregierung habe u. a. die Verpflichtung, Deutschland für die kommenden Generationen lebenswert zu erhalten und die Lebensqualität der Bevölkerung insgesamt zu verbessern. Gefordert werde daher u. a. ein klimarelevanter CO₂-Preis, die staatliche Subventionierung des öffentlichen Personenverkehrs, eine Förderung des Lieferverkehrs auf Schiene und Wasser, gezielte



Information der Bevölkerung – bereits in der Schule –, Energieeinsparung durch einfache gesetzliche Vorgaben und eine gezielte CO₂-Kompensation durch Aufforstung und Ausgleichszahlungen an die Regenwaldländer.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrags wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 935 Mitzeichnungen unterstützt. Über das Für und Wider der Petition wurde in 68 Beiträgen diskutiert.

Den Petitionsausschuss haben zu diesem Anliegen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Einzelaspekte eingehen kann.

Der Ausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für das vorgetragene Anliegen.

Der Petitionsausschuss stimmt den in den Eingaben gemachten Ausführungen insoweit zu, als in dem Sonderbericht des IPCC vom 8. Oktober 2018 ein weiterer Beleg für die Dringlichkeit der Bekämpfung des Klimawandels zu sehen ist. Der wissenschaftliche Bericht zeigt außerdem, dass die derzeitigen weltweiten Anstrengungen im Klimaschutz nicht ausreichen, um die internationalen Klimaziele zu erreichen. Im Pariser Klimaübereinkommen hatte die Staatengemeinschaft 2015 beschlossen, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C, wenn möglich unter 1,5 °C zu beschränken. Der Bericht betont, wie entscheidend im Klimaschutz insbesondere die kommende Dekade ist, um ernstzunehmende Risiken und Klimafolgen zu vermeiden. Auf der Weltklimakonferenz in Kattowitz im Dezember 2018 wurden daher weltweit gültige Regeln zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens beschlossen. Einzelheiten



hierzu sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) abrufbar (vgl. www.bmu.bund.de).

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses führt die Bundesregierung bereits vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz durch und bekennt sich zu den im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode formulierten Zielen. Sie hat bereits in der letzten Legislaturperiode die von der Petentin geforderte "systematische Vorgehensweise" erarbeitet und auf den Weg gebracht, um die Treibhausgasemissionen weiter zu mindern. Mit dem inzwischen in Kraft getretenen Klimaschutzgesetz werden die Klimaschutzziele gesetzlich normiert. Dabei werden die Ziele des Klimaschutzplans 2050 in Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft übertragen. Anpassungen und Fortschreibungen dieser jährlich zulässigen Emissionsmengen im Rahmen der Klimaschutzziele können im Verordnungsweg erfolgen. Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Hand, entfaltet hingegen keine Rechtswirkung für Private. Die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist Aufgabe des jeweiligen Bundesministeriums, in dessen Geschäftsbereich der jeweilige Sektor fällt. Daraus folgt die gesetzliche Aufgabe, für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen zu sorgen. Das verantwortliche Ressort kann im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Mittel, die für die jeweiligen Klimaschutzmaßnahmen benötigt werden, beantragen.

Das Umweltbundesamt berichtet jährlich im März eines Jahres die Emissionsdaten des letzten Jahres. Auf Grundlage der Emissionsdaten können die zuständigen Bundesministerien gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Maßnahmen veranlassen. Im Falle der Überschreitung der Jahresemissionsmenge eines Sektors besteht eine Initiativpflicht der Bundesregierung zum Beschluss eines Sofortprogramms von zusätzlichen Maßnahmen. Das Gesetz sieht absinkende Emissionsmengen für alle Sektoren vor, entsprechend der im Klimaschutzplan 2050 getroffenen Beschlüsse.



Ferner wurde bereits im August 2020 ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen eingerichtet, der die Bundesregierung bei der Anwendung des Bundesklimaschutzgesetzes unterstützen wird. Er berichtet gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie der Bundesregierung und erstellt wissenschaftliche Abschätzungen der Fortschritte und Maßnahmen. Mit dem Klimaschutzgesetz wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkretisiert. Es wird eine allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes und der zu seiner Erfüllung gesetzten Ziele statuiert. Der Bund setzt sich zudem das Ziel, die Bundesverwaltung klimaneutral zu organisieren. Bei Investitions- und Beschaffungsvorgängen ist das Ziel der Treibhausgasminde­rung als weiterer Zweck der Beschaffung zu berücksichtigen.

Der Deutsche Bundestag hat sich somit im Jahre 2019 auf Basis der entsprechenden Gesetzentwürfe und von verschiedenen Anträgen der Fraktionen zum Schutz des Klimas und der Umwelt sowie des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Drucksache 19/13900) intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Weitergehende Informationen zu sämtlichen Dokumenten und Protokollen der Plenarsitzungen können der Internetseite des Deutschen Bundestags unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) > Beratungsabläufe (Inhaltliche Suche, Suchwort: Klimaschutz) entnommen werden. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Eingabe in seine Beratungen zu entsprechenden Vorlagen einbezogen und eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages abgegeben, in der er auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf den Drucksachen 19/15128 und 19/15230 verweist.

Ferner hat der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktion DIE LINKE "Klimanotstand anerkennen – Klimaschutz-Sofortmaßnahmen verabschieden, Strukturwandel sozial gerecht umsetzen" (Drucksache 19/10290) beraten und am 28. Juni 2019 mehrheitlich abgelehnt. Wegen ergänzender Informationen zu dieser Thematik wird auf die Antwort



der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD "Klimanotstand" (Drucksache 19/15963) verwiesen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.